

Allgemeines Rundschreiben

AR.Nr. 59/21

Bundesverband
Taxi und Mietwagen e.V.
Dorotheenstraße 37
10117 Berlin

Tel.: +49(0)30 21 22 23 53 5
Fax: +49(0)30 21 22 23 54 0

Berlin, den 23.11.2021

Sieben Antworten zu 3G im TAXI

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Novelle des Infektionsschutzgesetzes ist noch nicht in Kraft getreten, doch schon jetzt wirft sie zahlreiche Fragen auf. Hierbei kommt es auch zu unterschiedlichen Interpretationen des Rechtstextes durch verschiedene Ministerien in Bund und Ländern. Der Bundesverband hat auf scheinbare Widersprüche hingewiesen und um Klarstellung ersucht.

Im Folgenden haben wir die wichtigsten Fragen nach den aktuell vorliegenden Informationen beantwortet. Es kann sich hierbei nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft handeln, sondern vielmehr um eine begründete Einschätzung durch den Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V.

Gilt 3G für Fahrer?

Ja. Nach § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, „in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können“, nur betreten, wenn sie einen 3G-Status haben und nachweisen können. **Als Arbeitsstätte gilt hierbei auch das Fahrzeug.** § 1 Abs. 2 Nr. 2 ArbStättV benennt „Transportmittel, die im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden“, als Arbeitsstätten. Für diese gilt die ArbStättV zwar nur sehr eingeschränkt, aber sie sind ausdrücklich als Arbeitsstätten miterfasst.

Irritation ruft in diesem Zusammenhang ein FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hervor, das unter anderem formuliert: „Nicht zu den Arbeitsstätten im Sinne des § 28b IfSG gehören z.B. Arbeitsplätze im Homeoffice, in Fahrzeugen oder in Verkehrsmitteln.“ Umgekehrt liegt ein Schreiben aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vor, welches Lastkraftwagen als Arbeitsstätten beschreibt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die noch ausstehende Beantwortung von Rückfragen durch die Ministerien. **Vorsorglich ist zu empfehlen, Fahrzeuge als Arbeitsstätten zu begreifen.** Verstöße gegen das Betretungsverbot

sind nach § 73 Abs. 1 Nr. 11b IfSG für den Betretenden und nach Nr. 11d für den Arbeitgeber unter Strafe gestellt.

Darf der Fahrer im Fahrzeug zur Testung fahren?

Nur unter bestimmten Umständen. § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG erlaubt eine Ausnahme vom Betretungsverbot der Arbeitsstätte, wenn der Betroffene die Arbeitsstätte betritt, um unmittelbar eine Test- oder Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen. Nur wenn es sich um ein **Test- oder Impfangebot des Arbeitgebers** handelt – **nicht um einen externen Test** – darf also die Arbeitsstätte betreten werden bzw. das Fahrzeug genutzt werden. Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

Gilt 3G auf dem Betriebsgelände?

Ja. Nach § 28b Abs 1 Satz 1 IfSG dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, „in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können“, nur betreten, wenn sie einen 3G-Status haben und nachweisen können. Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren. Verstöße gegen das Betretungsverbot sind nach § 73 Abs. 1 Nr. 11b IfSG für den Betretenden und nach Nr. 11d für den Arbeitgeber unter Strafe gestellt.

Ist die Beförderung von Personen, die keinen 3G-Nachweis vorlegen, zulässig?

Ja. Von der allgemeinen 3G-Pflicht für Fahrgäste in Verkehrsmitteln sind nach § 28b Abs. 5 Nr. 1 **Taxis explizit ausgenommen.** **Mietwagen** sind hier zwar nicht ausdrücklich genannt, da sie aber nicht zum ÖPNV gerechnet werden, sind sie auch ohne eigenen Ausnahmetatbestand nicht der 3G-Pflicht unterworfen.

Muss der Fahrer einen 3G-Nachweis kontrollieren?

Nein. Zwar sind Beförderer nach § 28b Abs. 5 Satz 3 IfSG verpflichtet, stichprobenhafte zu kontrollieren, ob die erforderlichen Nachweise vorliegen. Da im Verkehr mit Taxi und Mietwagen solche Nachweise der Fahrgäste aber nicht erforderlich sind, besteht auch **keine Kontrollpflicht.**

Muss der Fahrgast einen 3G-Nachweis vorlegen?

Auf Verlangen: ja. Taxis sind zwar von der 3G-Pflicht für Fahrgäste und der Kontrollpflicht ausgenommen. Für Fahrgäste gilt aber ganz allgemein: Beförderte Personen sind verpflichtet, **auf Verlangen einen 3G-Nachweis** vorzulegen. Zu diesem Zweck dürfen auch ausdrücklich **personenbezogene Daten** verarbeitet werden. Es besteht somit keine Kontrollpflicht, aber eine **Kontrollmöglichkeit**.

Besteht Beförderungspflicht für Personen ohne 3G-Nachweis?

Grundsätzlich ja. Das IfSG schränkt die Beförderungspflicht nicht ein oder hebt sie für bestimmte Personengruppen auf. Unabhängig vom IfSG besteht aber nach § 22 PBefG die **Möglichkeit, eine Fahrt abzulehnen**, „wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellt.“ Dass ein fehlender 3G-Nachweis eine Annahme rechtfertigende Tatsache im Sinne des § 13 PBefG darstellt, erscheint zwar nicht unplausibel, kann aber nicht belastbar bewertet werden und ist unter Umständen auch von regionalen oder einzelfallabhängigen Gegebenheiten abhängig.

Das novellierte Gesetz im Wortlaut (hier: § 28b IfSG)

§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit- 2019 (COVID-19), Verordnungsermächtigung

(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) maximal 48 Stunden

zurückliegen. Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder

2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

- (2) Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen dürfen diese nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind und einen Testnachweis mit sich führen:

1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann umfasst sind, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, und

2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7.

- In oder von den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen gelten nicht als Besucher im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, kann die zugrunde liegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. Eine Testung nach Absatz 1 Satz 2 muss für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten.

(3) Alle Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher

der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, darf der Arbeitgeber sowie die Leitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber so-wie von den Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde zweiwöchentlich folgende Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen und
2. Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind.

Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen oder Unternehmen dürfen den Impf- und Teststatus der Personen, die dort behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, erheben; diese Daten dürfen nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung oder dem Unternehmen im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Satz 7 verarbeitet werden. Die nach Satz 3 und nach Satz 8 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(4) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Die zuständigen Behörden für den Vollzug der Sätze 1 und 2 bestimmen die Länder nach § 54 Satz 1.

(5) Die Verkehrsmittel des Luftverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs dürfen von Fahr- oder Fluggästen sowie dem Kontroll- und Servicepersonal nur benutzt werden, wenn

1. sie, mit Ausnahmen von Schülerinnen und Schülern und der Beförderung in Taxen, geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 08.05.2021 V1) sind und

2. sie während der Beförderung eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) tragen.

Eine Atemschutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden von

1. Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und

3. gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.

Beförderer sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 durch stichprobenhafte Nachweiskontrollen zu überwachen. Alle beförderten Personen sind verpflichtet, auf Verlangen einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 08.05.2021 V1) vorzulegen. Beförderer können zu diesem Zweck personenbezogene Daten zum Impf-, Sero- und Test-status in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für einen befristeten Zeitraum vorzuschreiben, welche Maßnahmen die Arbeitgeber zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus dieser Vorschrift ergeben, zu erfüllen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere das Nähere geregelt werden zu

1. den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Pflichten,

2. den in Absatz 3 genannten Überwachungs- und Dokumentationspflichten.

(7) Diese Vorschrift gilt bis zum Ablauf des 19. März 2022. Eine auf Grund des Absatzes 6 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung tritt spätestens mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft. Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Beschluss einmalig die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 um bis zu drei Monate verlängern.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials 'MO' followed by a long horizontal stroke.

Michael Oppermann